

Nr. 25

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

02.09.2015

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 13. September 2015, findet die **Bürgermeister- und Landratswahl** statt.

Gewählt werden:

- a) der/die Landrat/Landrätin des Rhein-Kreis Neuss
- b) der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stadtgebiet ist in 50 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem befindet sich ein Wahlraum.

Die Zuordnung der Stimmbezirke ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Stimmbezirk	Wahlraum Adresse barrierefrei (Ja/Nein)
0011	Kath. Grundschule Noithausen Fröbelstraße 19 Nein
0012	Gemeindezentrum der Lukaskirche Noithausener Straße 77 Ja
0021	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule Hans-Sachs-Straße 30 Ja
0022	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule Hans-Sachs-Straße 30 Ja
0031	Erich-Kästner-Schule Elsen Goethestraße 119 Ja
0032	Erich-Kästner-Schule Elsen Goethestraße 119 Ja
0041	Erich-Kästner-Schule Hebbelstraße 1 Ja
0042	Erich-Kästner-Schule Hebbelstraße 1 Ja

- 0051 Wilhelm-Laux-Haus Laach (Alte Schule)**
Wiesenstraße 5
Nein
- 0052 Pfarrsaal Elfgen**
An St. Georg 1
Ja
- 0061 Museum Villa Erckens**
Am Stadtpark 1
Ja
- 0062 VHS-Bildungszentrum**
Bergheimer Straße 44
Nein
- 0071 Albert-Schweitzer-Haus**
Am Ständehaus 10
Ja
- 0072 Barbarahaus d. Caritasverbandes**
Montanusstraße 40
Ja
- 0081 Kindertagesstätte „Sonnenland“**
Hundhausenstraße 63
Ja
- 0082 Seniorenhaus Lindenhof**
Auf der Schanze 3
Ja
- 0091 Grundschule St. Josef**
Erftwerkstraße 50
Nein
- 0092 Grundschule St. Josef**
Erftwerkstraße 50
Nein
- 0101 Käthe-Kollwitz-Gesamtschule**
Von-Bodelschwingh-Str.
Ja
- 0102 Käthe-Kollwitz-Gesamtschule**
Von-Bodelschwingh-Str.
Ja
- 0111 Gem. Grundschule Neuenhausen**
Willibrordusstraße 2
Nein
- 0112 Gem. Grundschule Neuenhausen**
Willibrordusstraße 2
Nein
- 0121 Kath. Pfarr- und Jugendheim**
Matthäusplatz 1
Ja
- 0122 Kindertagesstätte Barrenstein**
Hoeninger Straße 2

		Ja
0131	Gem. Grundschule Hemmerden Schulstraße 5	Ja
0132	Gem. Grundschule Hemmerden Schulstraße 5	Ja
0141	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A	Nein
0142	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A	Nein
0151	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A	Nein
0152	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A	Nein
0161	Jakobus-Schule Neukirchen An den Hecken 4	Nein
0162	Jakobus-Schule Neukirchen An den Hecken 4	Nein
0171	Jakobus-Schule Neukirchen An den Hecken 4	Nein
0172	Kindertagesstätte Hülchrath Calvinerbuschstraße 10 A	Ja
0181	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A	Nein
0182	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A	Nein
0191	Kindertagesstätte Langwaden St.-Norbert-Straße 23	Ja
0192	Gebrüder-Grimm-Schule Oststraße 20	Ja
0201	Gebrüder-Grimm-Schule Oststraße 20	Ja

0202	Dietrich-Uhlhorn Realschule Heyerweg 12 Ja
0211	Dietrich-Uhlhorn-Realschule Heyerweg 12 Ja
0212	Dietrich-Uhlhorn-Realschule Heyerweg 12 Ja
0221	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath Weidenpeschstraße 3 Nein
0222	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath Weidenpeschstraße 3 Nein
0231	Kindertagesstätte Neurath Donaustraße 45 Ja
0232	Kindertagesstätte Neurath Donaustraße 45 Ja
0241	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja
0242	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja
0251	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja
0252	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen). Sollte das für den Wahlberechtigten zutreffende Wahllokal nicht barrierefrei sein, so kann jedes beliebige barrierefreie Wahllokal eines Stimmbezirks aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein **Wahlschein** beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich bis spätestens 11.09.2015, 18:00 Uhr, zu beantragen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 12 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kath. Hauptschule, Parkstraße 1, Grevenbroich-Stadtmitte, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung wird sie dem Wähler aufgrund einer eventuell möglichen Stichwahl wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum eindeutig gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl des/der Landrats/Landrätin und eine Stimme für Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.

Auf dem Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin und auf dem Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin kann nur jeweils ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bewerber und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Für die Wahl des/der Landrats/Landrätin werden gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 29 cm lang und für die Wahl des/der Bürgermeister/in weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 29 cm lang, verwendet.

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Bürgermeister- und Landratswahl durch Stimmabgabe **in jedem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes** (d.h. für die Landratswahl in allen Wahllokalen des gesamten Rhein-Kreises Neuss und für die Bürgermeisterwahl in allen Wahllokalen des Stadtgebiets Grevenbroich) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, so dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grevenbroich, den 24.08.2015

Ursula Kwasny,
Bürgermeisterin

Am **Montag, den 14. September 2015, findet um 18:00 Uhr** im Besprechungsraum 2 des Alten Rathauses in Grevenbroich-Stadtmitte die 2. Sitzung / 9. Wahlperiode des Wahlausschusses der Stadt Grevenbroich statt. Die Sitzung ist öffentlich.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Verpflichtung von Beisitzern
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich vom 13. September 2015
4. Verschiedenes

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Grevenbroich, den 24.08.2015

Michael Heesch
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Entwurf der Nachtrags-Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 i. V. mit 81 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Nachtrags-Haushaltssatzung** der Stadt Grevenbroich **für das Haushaltsjahr 2015** mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 348 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NW innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Nachtrags-Haushaltssatzung 2015 mit den zugehörigen Anlagen können während der Dienststunden vom 03.09.2015 bis zum 18.09.2015 Einwendungen erhoben werden.

Dienststunden sind:

montags - mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 348, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Nachtrags-Haushaltssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 27.08.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN